



# Fahrlehrerpost - Fahrschulpost

## Ihre Fortbildung 01/13

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221-31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.



Sinn und Unsinn von Seminaren für Verkehrssünder

War das nur der „erste Streich“?

Drohen weitere, einschneidende Maßnahmen?

# Verkehrsminister Ramsauer verärgert Fahrlehrer

## Weitere Themen:

IDF weist ACE-Vorwürfe zurück  
Seite 8

## Leserbrief

Zweigstelle neben hauptberuflichem  
Arbeitnehmerverhältnis zulässig | ab Seite 7

## Aus dem Inhalt

- 2 Inhalt | Impressum | Spruch des Monats
- 3-6 Verkehrsminister Ramsauer verärgert Fahrlehrer
- 7-8 Zweigstelle neben hauptberuflichem Arbeitnehmerverhältnis zulässig
- 8 IDF weist ACE-Vorwürfe zurück
- 9 Kurznachrichten
- 10 Pressemitteilung FDP Thüringen: FDP für maßvolle Reform in Flensburg
- 11 SRK-Fahrlehrer-Fortbildung: Seminartermine
- 12 Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)
- 13 Mitgliedsantrag zum IDFS
- 14 Leserbrief zur ACE-Debatte
- 15-17 Vorteile der Rentenversicherung nutzen
- 16 Neue Gesetzesregelungen im Pflegebereich
- 18-19 Keine Tricks mit Kindergeld
- 19 Kurzmeldungen

## Spruch des Monats

„Die Profitgier  
ist die älteste Religion,  
hat die besten Pfaffen  
und die schönsten Kirchen“

B. Traven (Pseudonym) Schriftsteller  
unbekannter Herkunft (vermutlich 1890-1969)  
Foto: © Tatjana Balzer - Fotolia.com



## Impressum

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite [fahrlehrerweiterbildung.de](http://fahrlehrerweiterbildung.de) Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

### Herausgeber

Seminare Robert Klein  
Inhaber Robert Klein  
Stadtberg 32  
89312 Günzburg  
Telefon 08221-31905  
Telefax: 08221-31965

E-Mail: [info@fahrlehrerweiterbildung.de](mailto:info@fahrlehrerweiterbildung.de)  
Internet: [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)  
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)  
Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

### Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

### Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

### Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Februar 2010

## ANZEIGE

# DOMUS JURIS

HAUS DES RECHTS ♦ RECHTSANWÄLTE



**Rechtsanwalt Dietrich Jaser**  
Bahnhofstraße 8  
89312 Günzburg  
Tel. 08221-24680  
[www.domusjuris.de](http://www.domusjuris.de)

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht  
Verkehrsrecht – Vertragsrecht



Je detaillierter die Pläne von Bundesverkehrsminister Dr. Peter Ramsauer bezüglich der geplanten Umwandlung des derzeitigen ASP-Seminars in ein sogenanntes "Fahreignungsseminar" bekannt werden, desto entsetzter werden die Fragen der Fahrlehrer. Die Fahrlehrerpost sprach exemplarisch mit Johannes Gottwald aus Immenstadt und über seine Einschätzung der Pläne.

Sinn und Unsinn von Seminaren für Verkehrssünder: War das nur der "erste Streich"? Drohen weitere, einschneidende Maßnahmen?

# Verkehrsminister Ramsauer verärgert Fahrlehrer

**In zunehmendem Maße zeigt die Fahrlehrerschaft Interesse an der geplanten Umwandlung des derzeitigen ASP-Seminars in ein sogenanntes "Fahreignungsseminar". Allerdings: Je detaillierter die Pläne von Bundesverkehrsminister Dr. Peter Ramsauer bekannt werden, desto entsetzter sind die Fragen der Fahrlehrer. Immer deutlicher zeigt sich, dass viele Kollegen gar nicht wissen, was die Verkehrszentralregister - Reform für Bürger und Fahrlehrerschaft tatsächlich bedeutet.**

Erstaunlich ist auch, mit wie wenig Untermauerung, dafür aber mit beliebigen Auslegungen, Vermutungen und Annahmen eine derart im Grunde wichtige Reform beinahe rücksichtslos durchge-

peitscht werden soll. Betrachtet man die reinen Fakten, kann jeder „Normalbürger“ leicht erkennen, dass die Maßnahmen wohl deutlich teurer werden sollen, die vielbeschworene Wirksamkeit jedoch ohne konkrete Zielmarke formuliert wurde. Im Kern drängt sich der Verdacht auf, dass die erst kurz vor Ende der Legislaturperiode mit ungeheuerem Zeitdruck angepackte Reform bewusst keine Zeit für reifliche Überlegungen oder Diskussionen lassen soll und damit möglicherweise nur von den Interessen einer eng eingrenzenden Lobby geprägt wurden. Anders lassen sich die derzeit in der Diskussion befindlichen Entwürfe kaum auslegen.

Auf eine wissenschaftliche Evaluation des neuen Seminars scheint man eben-

falls bewusst verzichten zu wollen. Jedenfalls findet sich bis dato in keinem der Entwürfe eine verpflichtende Regelung. Die Möglichkeit einer vergleichenden Evaluation mit dem bisherigen ASP-Seminar entfällt nach endgültiger Einführung der Fahreignungsseminare, eine allgemeine Evaluation des Fahreignungsseminars zu einem späteren Zeitpunkt hängt dann vielleicht auch vom Auftraggeber und seinen Wünschen ab.

Die Fahrlehrerpost-Redaktion hat daher mit verschiedenen Fahrlehrern detailliert über den derzeit bekannten Stand der Dinge gesprochen und einen langjährigen Fahrlehrer, **Johannes Gottwald aus Immenstadt**, in einem Interview zu seiner persönlichen Einschätzung befragt.

**Redaktion: Eckpunkte des geplanten Fahreignungsseminars sind u. a. die fehlenden Möglichkeiten zum Punkteabbau und die Aufteilung des Seminars in einen verkehrspädagogischen Teil (2 x 90 Minuten durch einen Fahrlehrer) sowie einen verkehrspsychologischen Teil (3 x 60 Minuten durch einen Verkehrspsychologen). Herr Gottwald, Sie als quasi alter Hase im Geschäft haben den Kopf geschüttelt, als Sie mehr Details über die geplanten Änderungen erfahren haben. Warum?**

**Hannes Gottwald:** Wir hatten die betroffenen Verkehrsteilnehmer bisher insgesamt 570 Minuten im Seminar. Davon waren 30 Minuten für eine Beobachtungsfahrt vorgesehen, die gerade zur Verhaltensbeurteilung im Verkehr sehr wichtig war. Während der Fahrt haben die Mitfahrer festgestellt, mit welcher Umsicht und Regelkonformität der jeweils bewertete Teilnehmer tatsächlich unterwegs war. Das Ergebnis dieser Fahrten war für die nachfolgenden Seminartermine Gold wert. Denn zuerst muss jemand grundsätzlich erkennen, dass er wohl etwas ändern muss. Dazu waren die Fahrtermine ein wichtiger Schritt. Dieses wichtige Detail soll jetzt entfallen. Das Gesamtseminar wird auf insgesamt 360 Minuten gekürzt, davon die Hälfte beim Verkehrspsychologen. Der bisherige Umfang war für die Zielerreichung schon zeitlich eher knapp und somit eigentlich die Untergrenze, bei der jetzt geplanten Konzeption mit noch weniger Zeit und zwei verschiedenen Ansprechpartnern erscheint mir der Erfolg zumindest sehr fragwürdig.

### *Psychologen die besseren „Fahrlehrer“?*

**Redaktion: Kann die zeitliche Begrenzung nicht durch die Beteiligung von Psychologen ausgeglichen werden?**

**Hannes Gottwald:** Betrachten Sie bitte alles einfach mal realistisch. Jemand, der über Jahre und Jahrzehnte ein bestimmtes Verhalten aufgebaut hat, der viel häufiger die berühmten kleinen Verstöße begangen hat, und dabei nicht erwischt wurde, wird sich dauerhaft nur schwer zu ei-

ner anderen Sicht der Dinge bewegen lassen. Insbesondere dann, wenn bisher keine Unfälle etc. passiert sind, er aber seine damit verfolgten Ziele in positivem Sinn erreichen konnte. Zum Beispiel noch rechtzeitig einen Termin wahrnehmen können, um damit einen guten, finanziell lukrativen Geschäftsabschluss zu erreichen. Es bedarf einfach einer gewissen Wirkzeit, um zunächst das Vertrauen und dann das notwendige Verständnis zu wecken.

Ich möchte keinem Psychologen zu nahe treten, aber ich kann mir nicht vorstellen, dass er in drei mal 60 Minuten mehr erreichen kann, als ein Fahrlehrer in den bisherigen 570 Minuten des ASP Seminars. Derjenige, der sich vielleicht ohnehin fragt, warum er zum Psychologen soll, wird in den sauren Apfel beißen, möglicherweise großes Verständnis zeigen, und hoffen, dass die Zeit bald um sein möge.

### Bleiben Sie dran!

Die Fahrlehrerpost wird auch in den künftigen Ausgaben über die aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf die Belastungen und Veränderungen der Fahrlehrerschaft berichten.

Ich könnte mir vorstellen, dass in vielen Köpfen der Umgang mit dem Fahrlehrer weniger dramatisch eingestuft wird als die Einschaltung eines Psychologen. Allein um Vertrauen aufzubauen und Zugang zum Teilnehmer zu finden, bedarf es einer gewissen Zeit ohne Hektik und Druck. Die Einbindung der Psychologen kann meines Erachtens kein Ersatz für die kürzeren Seminare sein. Ein Psychologe kann hier kaum mehr, im schlimmsten Fall sogar weniger leisten. Ein unbescholtener Bürger könnte dieses Verfahren sehr schnell mit der meist negativ gesehenen MPU verwechseln und sich zumindest, lapidar gesagt, fragen, ob man eigentlich glaubt, dass er „was am Kopf“ hat.

**Redaktion: Man hält den Fahrlehrern vor, sie hätten mit den Seminaren keinen Erfolg gehabt. Herr Ramsauer spricht davon, dass alle Fachleute sich darin einig seien, die Teilnehmer hätten die Seminare nur abgesehen und danach weitergemacht**

**wie vorher auch. Sie, Herr Gottwald, haben ja eine ähnliche Andeutung gemacht. Wie beurteilen Sie diese Aussage von Herrn Ramsauer?**

**Hannes Gottwald:** Da bin ich eigentlich sprachlos. Wenn Herr Ramsauer wirklich diese Meinung vertritt, frage ich mich, mit welchen Fachleuten er gesprochen hat. Meine Aussage hat sich ja auf das neue Seminar bezogen und darauf, dass ein Teilnehmer möglicherweise das Verhalten des Psychologen nicht so recht einschätzen kann und deswegen „schnell weg“ will. Falls Herr Ramsauer diese Aussage tatsächlich getroffen hat, habe ich dafür keine Erklärung. Entweder er wurde bewusst hinters Licht geführt, er will aus politischen Gründen einfach etwas mit brachialer Gewalt wider besseren Wissens durchsetzen, oder es gibt die überall vorhandenen Lobbyeinflüsse, die eigene Interessen mit Hilfe der Kontakte zu einem hochrangigen Politiker durchsetzen wollen. Ich weiß es wirklich nicht.

Soweit mir bekannt ist gibt es zur Wirksamkeit von ASP-Seminaren keine wissenschaftlich begründete Evaluation mit einem eindeutigen Ergebnis. Die einzigen bekannten Untersuchungen zu diesem Thema belegen eher das Gegenteil. Und waren angeblich bis vor ganz kurzer Zeit unter Verschluss, wie ich erfahren habe. Warum wohl? Aus meinen Erfahrungen und aus Gesprächen mit vielen Berufskollegen weiß ich, dass eine hohe Zahl an Teilnehmern mit einer gewissen Einsicht aus den Seminaren entlassen wurde. Was danach geschieht, weiß ich natürlich nicht.

Wie ich zudem erfahren habe, ist für die neuen Seminare wohl keine Evaluation vorgesehen. Woher will man dann wissen, ob sie besser sind als die alten? Ich bezweifle das entschieden. Und wenn jemand irgendwann tatsächlich feststellen sollte, dass die neuen Seminare nichts bringen, wer ist dann schuld? Die Fahrlehrer oder die Psychologen? Oder der Gesetzgeber, der diese Reform zu verantworten hat? Jeder wird's dem anderen zuschieben. Und dann wird wahrscheinlich wieder die bessere Lobbyarbeit siegen. Es gibt viel Unverständliches in den politischen Entscheidungen. Aber das hier ist meiner Meinung nach einfach nur Murks.



Wenn Herr Ramsauer im Übrigen behauptet, Fahrlehrer leisten schlechte Arbeit, sollte er sich zuerst einmal fragen warum er das glauben will. Einerseits sprechen die Erkenntnisse komplett dagegen, andererseits wurden sowohl das Ziel wie auch die Durchführungsmethode vom Gesetzgeber, also einem Vorgänger von Herrn Ramsauer, ganz strikt vorgegeben und in manchen Bundesländern umfangreich und mit hohen Kosten für die Fahrlehrer überwacht. Festgestellt wurde jedoch von wissenschaftlicher Seite, dass das Ziel zu hoch angesetzt und die uns vorgeschriebene Methode ungeeignet war. Wenn also Fehler bemängelt werden, liegt das an den politischen Vorgaben, nicht an den Fahrlehrern. Jetzt so zu tun als wäre die Fahrlehrerschaft unfähig zur Quadratur des Kreises, betrachte ich persönlich als einen Angriff auf die Kompetenz der Fahrlehrer und damit schlichtweg als eine Unverschämtheit.

### **“Fahrlehrereinkommen werden schönerechnet”**

**Redaktion: Betrachten wir einmal die finanzielle Seite. Der Gesetzgeber rechnet den Bürgern und Abgeordneten vor, dass die Fahrlehrer 2,9 Mio. Euro und die Verkehrspsychologen über 9 Mio. Euro an Mehreinnahmen verzeichnen können. Wir haben Ihnen die Zahlen gezeigt und Ihnen auch Gelegenheit gegeben, die Berechnungen dazu anzuschauen. Was halten Sie davon?**

**Hannes Gottwald:** Ich hab´s gelesen und zuerst gedacht: Ist doch gar nicht so schlecht. Als ich dann die Berechnungen gesehen habe, ist mir das Gesicht eingefroren. Jetzt hab´ ich gedacht: Wollen die mich ver...? Es gibt nichts Plausibles und Nachgewiesenes. Es geht nur um Vermutungen, Schätzungen, Annahmen usw.

Die wenigen genannten Zahlen kommen von Herrn Prof. Dr. Sturzbecher, der den Forschungsauftrag von der BAST für den pädagogischen Teil bekommen hat. (Anmerkung der Redaktion: BAST ist ein technisch-wissenschaftliches Institut des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) Er nimmt dabei zum Beispiel für die Berechnung der bisherigen Seminareinkommen der Fahr-

lehrerschaft an, ein Seminar hätte 200,- Euro gekostet. Wo, frag´ ich mich da? Die doppelte Summe wäre zumindest näher an der Wahrheit, wenn ich mich speziell bei Weiterbildungen und Fahrlehrerfortbildungen mit Kollegen unterhalte.

Mit solchen Zahlen hat man wohl die Einkommen herunter gerechnet. Dann hält man dagegen, dass die neuen Seminare – geschätzt – insgesamt 600 Euro kosten sollen. Die Hälfte für den Psychologen, die andere für den Fahrlehrer. Allerdings hat man bei den Berechnungen einige Details völlig außer Acht gelassen. Die Berechnungen sind in meinen Augen geschönt, egal ob bewusst oder unbewusst.

Betrachte ich dagegen die entstehenden Kosten, so kann ich allein im Überblick und ohne konkrete Berechnung sagen, dass sich das wohl nicht mehr rechnet. Denn ich mache künftig für einen, zwei oder drei Teilnehmer ein Seminar, bisher konnte ich sechs bis zwölf Teilnehmer ins Seminar nehmen. Ob ich dafür künftig häufiger Termine ansetzen kann, weiß ich ja gar nicht. Das hängt von der Wettbewerbssituation ab. Und vom Zeitfaktor: Der Seminarbeginn muss ja sehr schnell erfolgen. Und letztlich vom Kunden: Er sucht sich aus, wo er hingehen will. Vielleicht habe ich viele Seminare und die Sache rechnet sich doch, vielleicht habe ich wenig Teilnehmer und alles ist ein finanzieller Flop.

Für mich persönlich bedeutet dies eine drei-tägige Umschulung. Für Fahrlehrer, die bisher noch keine ASP-Berechtigung haben, eine acht-tägige Ausbildung. Hinzu kommt eine Hospitation während einer kompletten Teilmaßnahme. Danach noch die Überprüfung einer ganzen Maßnahme durch den Lehrgangleiter, bei dem man die Ausbildung absolviert hat. Ich nehme an, der wird das alles wohl nicht ohne Entlohnung machen. Erst wenn das alles erledigt ist, darf der Seminarleiter selbständig Fahrleistungsseminare durchführen. Weiter geht es alle zwei Jahre mit einer staatlichen Überwachung. Auch die kostet Geld. Nicht zu vergessen: jedes Jahr einen Tag Pflichtfortbildung. Rechnet man bei dem ganzen Paket die Fahrtkosten, den Verdienstaufschlag, die Unterkunft und Verpflegung hinzu und stellt

## In Kürze

### Lohnsteuer-Freibeträge

Das noch nicht beschlossene Jahressteuergesetz 2013 sieht vor, dass zur Vereinfachung dem Arbeitnehmer gestattet wird, auf Antrag Lohnsteuer-Freibeträge künftig (spätestens ab 2015) auf zwei Kalenderjahre zu verlängern. So kann ein jährlicher Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung entfallen.

### Elektronische Lohnsteuerkarte

Schon mehrmals war deren Einführung geplant zuletzt zum Januar 2013, aber die Umsetzung ist bislang jedes Mal gescheitert. Nun soll sie etappenweise eingeführt werden. Arbeitgeber haben das gesamte Jahr 2013 Zeit, auf das neue Verfahren umzustellen.

### Hartz IV

Hartz-IV-Bezieher erhalten monatlich fünf bis acht Euro mehr. Für einen Single steigt der Regelsatz von 374 auf 382 Euro. Für Partner wird der Satz um bis zu acht auf 345 Euro erhöht, für Kinder bis sechs Jahre um 5 auf 224 Euro, für Kinder von sieben bis 14 Jahren um 6 auf 255 Euro und für Jugendliche zwischen 15 und 18 Euro um 6 auf 289 Euro.

### Rente

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung sinkt. Von 19,6 auf 18,9 Prozent: eine jährliche Entlastung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber um jeweils über drei Milliarden Euro. Die Regelaltersgrenze wird wieder schrittweise angehoben. Neurentner des Geburtsjahrgangs 1948 müssen 2013 zwei Monate über ihren 65. Geburtstag hinaus arbeiten, um Rente ohne Abschlag zu erhalten. Im Jahr 2029 ist dann der Prozess abgeschlossen, die Rente mit 67 erreicht.

### Rentensteuer

Arbeitnehmer konnten bisher 48% des Arbeitnehmeranteils von den gesetzlichen Rentenbeiträgen steuerlich absetzen. Der absetzbare Betrag wurde erhöht auf 52%.

### Riester-/Rürupp-Rente

Im Gespräch ist die steuerlich begünstigte Absicherung von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, die verbessert werden soll, auch eine Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes. Riester-Spargelder sollen im Fall einer Privatinsolvenz besser geschützt werden. Die Fördergrenze (das steuerliche Abzugsvolumen für eine Basisversorgung im Alter soll von 20.000 Euro auf 24.000 Euro angehoben werden).

### Elterngeld

Werdende Eltern sollten sich frühzeitig beraten lassen, welche Steuerklasse sie am besten wählen sollen. Die Berechnung des Elterngeldes für Kinder, die ab 2013 geboren werden, wird nun geändert. Viele Arbeitnehmer dürften Schwierigkeiten mit der Berechnung haben und weniger Elterngeld erhalten.

### Rundfunkgebühren

Für Privatpersonen wird nur noch ein einheitlicher Beitrag pro Wohnung fällig. Die Gebühr von monatlich 18,98 Euro wird dann sowohl für Singles, WGs wie auch Großfamilien zu entrichten sein.

gegenüber, dass die Anzahl von später tatsächlich durchführbaren Seminaren völlig unsicher ist, muss ich zum heutigen Zeitpunkt pauschal feststellen: Aus meiner Sicht wirtschaftlich eher uninteressant.

### **Haben Fahrlehrer ihre eigene Ausbildung verschlafen?**

**Redaktion: Sie haben das Thema der Qualifizierung zum "Seminarleiter Verkehrspädagogik", wie es künftig heißen soll, angesprochen. Konnten Sie sich einen Überblick über die Inhalte der Qualifizierungsmaßnahmen verschaffen und wenn ja, was sagen Sie dazu?**

**Hannes Gottwald:** Ja, ich habe das mal überflogen und mich wieder gefragt, ob ich eigentlich im falschen Film bin. Wer sich die Ausbildungs- und Berufsinhalte eines Fahrlehrers anschaut wird sich fragen, was das alles soll. Die Inhalte des Fahreignungsseminars sind vielfach identisch mit den Inhalten der Fahrschülerausbildung. Glauben die Politiker denn, wir haben unsere Ausbildung verschlafen? Die Methoden und Mittel sind im Vergleich zu dem, was neue Fahrlehrer in der Ausbildung vermittelt bekommen und was Kollegen oft auch in der Praxis anwenden, keinesfalls fortschrittlicher. Man könnte das auch noch drastischer ausdrücken. Fassen wir zusammen: Eine wahrscheinlich teure Umschulung bzw. Qualifizierung, kostenpflichtige Überwachungen, vermutlich irgendwelches teure Begleitmaterial und das alles für Dinge, die ich als Fahrlehrer ohnehin kenne? Nein danke! Dazu jedes Jahr einen ganzen Tag Fortbildung mit Fahrt- und Verpflegungskosten, Ver-

dienstausfall und Seminarkosten in offener Höhe. Was bitte soll denn da vermittelt werden? Einen Plan hierfür hat man mir nicht gezeigt. Wenn es sich aber auf die Seminarinhalte bezieht, und davon gehe ich einfach aus, sehe ich zunächst keinen Sinn darin.

Ich als Fahrlehrer beobachte das Verkehrsgeschehen und die entsprechenden Entwicklungen ohnehin ganz genau. Das ist meine Pflicht als Fahrlehrer und Fachmann für die Verkehrssicherheit. Eine kurze Einweisung in die Besonderheiten des neuen Seminars könnte ich noch verstehen. Aber nicht das, was Herr Ramsauer jetzt plant. So wie ich das sehe sind die Regelungen ziemlich überzogen.

Letztlich geht es um meine Fahrschule, meine Angestellten und natürlich um mich. Wenn ich mich also allein aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit dieser Prozedur unterziehen muss werde ich mir schon stark überlegen, welchen Weg ich dann vielleicht gehen werde.

**Redaktion: Letzte Frage. Was würden Sie einem Kollegen im Hinblick auf das Fahreignungsseminar empfehlen, der nicht genau weiß, was er jetzt tun soll?**

**Hannes Gottwald:** Das hängt von der grundsätzlichen Einstellung des Kollegen ab. Wer glaubt, ohne eine betriebswirtschaftliche Kalkulation alles anbieten zu müssen, egal ob er damit Geld verdient oder von seinen Einkünften aus dem laufenden Fahrschulgeschäft noch was drauflegt, der kann sich natürlich mit diesem merkwürdigen Seminar auseinandersetzen. Hängt natürlich auch von der Wettbewerbssituation vor Ort ab.

Falls kein Anbieter im näheren Umkreis ist lohnt es sich vielleicht ja doch. Falls jedoch, wie jetzt bei den Fahrstundenpreisen, viele glauben, nur durch den billigsten Preis noch an Kundschaft zu kommen, lässt man besser die Finger davon. Denn die bisherigen Seminarverteilungen funktionieren dann wahrscheinlich auch nicht mehr. Und wer wie viele Kunden bekommt, kann man nur durch Kaffeesatz lesen vorhersehen. Vielleicht steckt aber auch das Ziel dahinter, die Zahl der Seminarleiter insgesamt zu dezimieren. Dann muss der Bürger eben weitere Strecken fahren. Aber das kommt ja erst nach der Wahl im September ans Licht der Öffentlichkeit und dann kann's dem Herrn Ramsauer ja egal sein, welche Belastungen den Bürger treffen.

Wenn ich das am Schluss noch anfügen darf, passt in meinen Augen noch eine ganz andere Idee in dieses Bild. Je weniger Fahrschulen es gibt, desto einfacher ist die Steuerung dieser Fahrschulen. Also nimmt man den Fahrschulen stückchenweise ihr Brot und die Überlebensgrundlagen durch hohe und teure Auflagen. Dann geben viele kleine Fahrschulen von ganz alleine auf. Was aber dann die Inhaber machen, die 45, 50 oder gar schon darüber sind, wage ich mir nicht auszumalen. Denn auf dem Arbeitsmarkt haben die alle wohl kaum noch eine Chance.

Insofern: Vielen Dank lieber Herr Ramsauer und vielen Dank liebe Politiker.

**Redaktion: Vielen Dank für das Gespräch Herr Gottwald und weiterhin viel Erfolg - trotzdem!**

ANZEIGE

## Wir suchen Fahrlehrer/in - Fahrschulübernahme

Aus gesundheitlichen Gründen suchen wir eine Fahrlehrerin oder einen Fahrlehrer der Klassen A und B. (oder auch mehr). Wir möchten auch in der nächsten Zeit unsere Fahrschule an eine(n) Nachfolger(-in) weiter geben.

Wir bieten hierzu an, dass wir in der ersten Zeit auch weiterhin mithelfen bezüglich Fahrstunden oder theor. Unterricht. Hier ist ein gutes Preisniveau vorhanden. Wir schulen seit Jahren ausschließlich auf BMW, und können ohne einen weiteren Fahrlehrer(-in) nicht alles bewältigen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, wenden Sie sich bitte an die  
Fahrschule Michael Nyenhuis | Westend 7 | 46399 Bocholt

**Zu erreichen sind wir unter 02871 40223 oder 0172 2679036**

Verwaltungsgerichtshof erklärt Zweigstelle neben hauptberuflichem Arbeitnehmerverhältnis für zulässig

# Drei Hochzeiten - warum nicht?

**Hatten eine südwestdeutsche Tageszeitung und ein Organ eines großen deutschen Fahrlehrerverbandes im vergangenen Jahr noch schadenfroh mit erhobenem Zeigefinger verkündet, man könne als Fahrschulinhaber nicht „auf 3 Hochzeiten tanzen“, dürfte denen ihr Frohlocken angesichts einer neuen Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs im Halse stecken geblieben sein.**

In dem nun rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren ging es um die Frage, ob ein Fahrschulinhaber, der hauptberuflich als Arbeitnehmer in einem Industriebetrieb arbeitet, Anspruch auf eine Zweigstellenerlaubnis hat, wenn die Zweigstelle ca. 30 km von der Fahrschule (Hauptstelle) entfernt ist. Nachdem die Verwaltungsbehörde (hier die Stadt Memmingen) dies abgelehnt hatte, erhob der Fahrschulinhaber Klage zum Verwaltungsgericht Augsburg, welches schließlich die Auffassung der Verwaltungsbehörde ohne großes Aufhebens übernahm und lapidar verkündete, es bestünde kein Anspruch auf eine Zweigstellenerlaubnis. Als Grund nannte das Verwaltungsgericht die Besorgnis, der Fahrschulinhaber könne seinen Verpflichtungen gem. § 16 FahrIG nicht nachkommen. Von den Argumenten des Klägers, der im Einzelnen darlegte, dass dies organisatorisch sehr wohl möglich sei, ließ sich der Präsident des Verwaltungsgerichts Augsburg, der die Verhandlung leitete, nicht beeindrucken.

Als unbeteiligter Zuhörer konnte man den Eindruck gewinnen, die Argumente des Klägers interessierten das Gericht ohnehin nicht und es habe sich bereits vor Beginn der Verhandlung festgelegt.

Gegenüber der anwesenden Presse verkündete der Verwaltungsgerichtspräsident Ivo Moll nach der Verhandlung schließlich lapidar, man könne nicht auf 3 Hochzeiten tanzen. Für eine Urteilsbegründung ist das freilich etwas dünn.

So sah das auch der Bayer. Verwaltungsgerichtshof (VGH), der dem klagenden Fahrschulinhaber in zweiter und letzter Instanz schließlich recht gab und die Behörde dazu verurteilte, dem Kläger die beantragte Zweigstellenerlaubnis von Memmingen zu erteilen. (Urteil v. 23.07.2012, Az. 11 B 12.401)

Interessant ist die Begründung des VGH vor allem deswegen, weil sie nicht nur auf den dort behandelten Fall, sondern für eine Vielzahl vergleichbarer Fälle in Bayern Anwendung finden kann. Die wesentlichen Erwägungen des VGH seien deshalb hier in der gebotenen Kürze dargestellt:

Nach § 14 I FahrIG bedarf, wer als Inhaber einer Fahrschule Zweigstellen der Fahrschule betreibt, der Zweigstellenerlaubnis. Nach Abs. II Satz 1 der Vorschrift wird die Erlaubnis erteilt, wenn Unterrichtsraum, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge der DurchführungsVO zum FahrIG ent-

sprechen und wenn nach den Umständen, insbesondere wegen der Anzahl der Zweigstellen oder ihrer räumlichen Entfernung, gewährleistet ist, dass der Inhaber der Fahrschulerlaubnis seinen Pflichten nach § 16 FahrIG nachkommen kann.

Bei der Beurteilung, ob der Antragsteller seinen Pflichten nach § 16 FahrIG nachkommen kann, ist eine Gesamtbeurteilung der beruflichen Belastung des Antragstellers durch eine Arbeitnehmer-tätigkeit, seine eigene Fahrschultätigkeit



RA Dietrich Jaser informiert.

(Erteilung von theoretischem und praktischem Unterricht einschließlich Prüfungsfahrten) und seine Anleitungs-, Kontroll- und Überwachungspflichten nach § 16 FahrIG erforderlich.

Eine Tätigkeit als Arbeitnehmer steht der Erteilung einer Fahrschulerlaubnis grundsätzlich nicht entgegen. Das Gesetz geht vielmehr davon aus, dass neben dem Betreiben einer Fahrschule auch eine solche Tätigkeit zulässig ist, was schließlich auch durch die Regelung in § 17 Nr. 8 FahrIG, wonach die Ausübung, Aufnahme und Beendigung anderer hauptberuflicher Tätigkeiten anzeigepflichtig sind, bestätigt wird.

Auch die räumliche Entfernung von Hauptstelle und Zweigstelle ist kein Ausschlusskriterium. Insbesondere gibt es keinen Erfahrungssatz, dass ab einer bestimmten Entfernung keine ordnungsgemäße Überwachung mehr möglich ist. Nach Auffassung des VGH bedarf die Beurteilung der räumlichen Entfernung von

**Fahrlehrerverband informiert  
Regelmäßig aktuelle wichtige  
Neuigkeiten im Internet:  
[www.idfl.de](http://www.idfl.de)**

## Unqualifizierte Vorwürfe gegen Fahrlehrer disqualifizieren den ACE und seine Kompetenzen Interessenverband Deutscher Fahrlehrer bezieht Stellung

Nach dem ADAC jetzt der ACE: Man könnte glauben, die Automobilclubs machen Front gegen die Fahrlehrerschaft.

Mit einem geharnischten Schreiben an den ACE hat der IDF auf die ungerechtfertigten und unqualifizierten Anschul-

digungen reagiert. Außerdem wurden entsprechende Pressemitteilungen in Umlauf gebracht.

Auf die Details der Anschuldigungen und die Klarstellungen dazu wird an dieser Stelle verzichtet. Jeder Fahrlehrer kann leicht nachvollziehen, wie die Realität tatsächlich aussieht.

Die Empfehlung für jeden Einzelnen kann daher nur lauten:

Bitte überprüfen Sie genau, ob und ggf. welchem Automobilclub Sie angehören oder welchen Club Sie gar Ihren Schülern empfehlen. Bei der Zugehörigkeit zu einem Automobilclub ist es

wie bei Mitgliedschaften in allen Bereichen: Mit Ihrer Mitgliedschaft und den Beiträgen stärken Sie die entsprechende Organisation. Und unterstützen damit, was die Organisation durchsetzen und erreichen möchte.

Und, wie der ARD-Marktcheck im Falle des ADAC festgestellt hat, sind das leider nicht immer die Interessen der Mitglieder, mit deren Stimmen aber Gewicht in die Waagschale geworfen wird. Vielleicht sägen Sie mit Ihren Mitgliedschaften bereits jetzt an dem Ast auf dem Sie sitzen.

**Interessenverband  
Deutscher Fahrlehrer**

Haupt- und Zweigstelle immer einer Betrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls, so dass feste Regeln zu einer maximal verträglichen räumlichen Entfernung einer Zweigstelle zur Hauptstelle nicht aufgestellt werden können. Im vorliegenden Fall lagen Hauptstelle und Zweigstelle 35 km voneinander entfernt. Aufgrund der Autobahnverbindung war eine Fahrzeit von weniger als 30 Minuten anzunehmen. Das sind Fahrzeiten und Entfernungen, die Beschäftigte häufig täglich auf dem Weg zum Arbeitsplatz und nach Hause zurücklegen.

Es ist nach Auffassung des VGH auch nicht notwendig, dass der verantwortliche Fahrschulinhaber die Zweigstelle täglich persönlich aufsucht.

Schließlich lagen im vorliegenden Fall auch keine sonstigen Anhaltspunkte dafür vor, der Kläger könne aufgrund seiner Gesamtbelastung seinen Anleitungs-, Überwachungs- und Kontrollpflichten nach § 16 FahrIG nicht nachkommen. Nach § 16 I FahrIG hat der Inhaber der Fahrschule dafür zu sorgen, dass die Ausbildung der Fahrschüler den Anforderungen des § 6 I und III FahrIG entspricht. Er hat die beschäftigten Fahrlehrer gründlich in die Aufgaben einer Fahrschule einzuführen und sie bei der Ausbildung der Fahrschüler sowie bei der Durchführung von Aufbau Seminaren i. S. d. Straßenverkehrsgesetzes sachge-

recht anzuleiten und zu überwachen. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass sich die erforderlichen Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

Immer wieder streitig zwischen Fahrschulen und Verwaltungsbehörden ist der Inhalt des Begriffs „Überwachung“, den der VGH hier konkret definiert: Überwachung i. S. d. § 16 I FahrIG bedeutet eine wiederkehrende, stichprobenartige Teilnahme des Fahrschulinhabers an dem vom angestellten Fahrlehrer gegebenen theoretischen und praktischen Unterricht und andere Überwachungsmaßnahmen wie etwa Gespräche mit Fahrschülern. Wie häufig die Überwachungsmaßnahmen notwendig sind, hängt von der Berufserfahrung und der Zuverlässigkeit des angestellten Fahrlehrers ab. Das bedeutet nichts anderes, als dass mit zunehmender Zuverlässigkeit und Berufserfahrung der angestellte Fahrlehrer die Intensität der Überwachung abnehmen kann. Auch eine Kontrolle der Zeiten nach § 6 II 2 und 3 FahrIG und der Fortbildung nach § 33 a FahrIG ist ohne großen Zeitaufwand möglich.

Auf den Einwand der Verwaltungsbehörde, sie könne ja nur die gegenwärtige Konzeption überprüfen, der Kläger habe jedoch die Möglichkeit, die Konzeption nachträglich zu ändern oder weitere Fahrlehrer anzustellen, wies der VGH

zutreffend darauf hin, dass schließlich Beginn und Ende eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Fahrlehrer gem. § 17 Nr. 2 FahrIG der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen sind. Überprüft werden könne immer nur das Konzept, das der Zweigstellenerlaubnissbewerber vorlegt. Ist es insoweit schlüssig, dass bei Zugrundelegung des Konzepts eine Überlastung nicht zu befürchten ist, steht die Gewährleistung der Pflichtenerfüllung nach § 16 FahrIG fest.

Für die Praxis bedeutet dies, dass in den Fällen, in denen die Verwaltungsbehörde Bedenken äußert, dass bei Erteilung einer Zweigstellenerlaubnis die Pflichten nach § 16 FahrIG nicht mehr erfüllt werden könnten, der Bewerber um die Zweigstellenerlaubnis ein schlüssiges Konzept vorlegen muss. Das Konzept muss so beschaffen sein, dass es aus sich heraus verständlich ist und nachvollziehbar darlegt, wie die gesetzlichen Pflichten, die das FahrIG den Fahrschulinhabern auferlegt, eingehalten werden können. Ist das Konzept insoweit schlüssig, darf die Verwaltungsbehörde die Zweigstellenerlaubnis nicht mehr mit der Begründung, es könnten die Pflichten nach § 16 FahrIG nicht erfüllt werden, ablehnen.

**DIETRICH JASER  
RECHTSANWALT  
BAHNHOFSTR. 8  
89312 GÜNZBURG  
WWW.FAHRLEHRERRECHT.COM**





## Kurznachrichten aus allen Sparten

### Schlankere Bilanzen

Für Geschäftsjahre mit Abschlussstichtag ab 2013 gilt: Kleine Kapitalgesellschaften wie GmbHs, AGs und GmbH & Co. KGs, die zwei der folgenden Grenzen nicht überschreiten: 350 000 Euro Bilanzsumme, 700 000 Euro Umsatzerlöse, zehn Arbeitnehmer, dürfen künftig den Anhang zur Bilanz weglassen und auch die Bilanz selbst straffen. Die Jahresabschlüsse müssen nicht mehr veröffentlicht, sondern nur noch beim Bundesanzeiger elektronisch hinterlegt werden. Interessierte können auf Antrag und gegen Bezahlung eine Kopie hiervon erhalten. Anlagevermögen, Eigenkapital oder Rückstellungen muss man nun nicht mehr aufschlüsseln, die Gewinn- und Verlust-Rechnung muss nur noch acht statt zwanzig Positionen umfassen. Ein begrüßenswerter Schritt zum Bürokratieabbau.

### 5 vor 12 noch Steuern sparen?

#### Rien ne va plus.

Steuerzahler genießen keinen Vertrauensschutz mehr, wenn der Vermittlungsausschuss ein belastendes Steuergesetz vorschlägt

Zum Januar ändern sich wieder einige Gesetze. Wer in solchen Fällen denkt, er könne kurz vor dem Jahreswechsel dann noch Steuern sparen, liegt falsch. Denn der Staat beschließt so manch belastende Regelungen oft noch im Dezember, rückwirkend für das fast abgelaufene Gesamtjahr. Der Steuerzahler kann somit also nicht 5 vor 12 noch auf die alte Gesetzeslage vertrauen, wenn der Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht ist. Der Bürger hat ab dem Zeitpunkt, zu dem die Regelung dem Vermittlungsausschuss vorgeschlagen wird, keinen Vertrauensschutz mehr.

BVerfG, AZ.: 1 BvL 6/07

### Schutzschirm für Freiberufler

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), eine neue Gesellschaftsform, die im Laufe des Jahres in Kraft tritt, soll Freiberuflern mit einem exklusiven Haftungsschutz Freude bereiten. Bisher mussten z.B. Anwälte in einer Sozietät außer für eigene Fehler auch persönlich für die Fehler der anderen Partner geradestehen.

Aus diesem Grund flüchteten viele deutsche Freiberufler zur englischen Limited Liability Partnership (LLP), da deren Haftungsbegrenzung Vorteile bietet. Diesen Vorteil soll nun auch die PartG mbB bieten, und was noch für diese Gesellschaftsform spricht: Der Gegensatz zur GmbH, die in Folge Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und veröffentlichungspflichtige Bilanz im Schlepptau hat. Eine LLP ist auch mit teuren Folgekosten verbunden, da sie eine Auslandsgesellschaft ist. Der Haftungsschutz soll nur für Berufsfehler gelten. Für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer z.B. reicht die bisherige Haftpflichtversicherung aus. Rechts- und Patentanwälte allerdings müssen verpflichtend eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 2,5 Mio. Euro pro Versicherungsfall abschließen.

### Änderungen für Arbeitnehmer

Die Beitragsbemessungsgrenzen für die Renten- und Arbeitslosenversicherung stiegen wie jedes Jahr: Zum 1. Januar im Westen von 5600 Euro auf 5800 Euro, im Osten von 4800 Euro auf 4900 Euro. Der Teil des Einkommens, der über diesen Grenzen liegt, bleibt unberücksichtigt, der Beitrag steigt von hier aus nicht weiter. Die Bemessungsgrenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung steigt von 3825 Euro auf 3937,50 Euro. Die Versicherungspflicht endet hier jetzt erst bei einem Monatseinkommen von 4350 Euro (bisher 4327,50 Euro). Die Beiträge zur Rentenversicherung reduzieren sich um 0,7 Prozentpunkte auf 18,9 Prozent.

Auch Mini- und Midijobs wurden zum 1. Januar neu geregelt. Bei einem Minijob sind nun 450 Euro statt wie bislang 400 Euro möglich. Bei Midijobs steigt die Grenze von 800 Euro auf 850 Euro. Der Arbeitgeber zahlt bei Minijobbern ab 450 Euro die vollen Sozialabgaben, für den Mitarbeiter steigt der Beitragssatz von derzeit 450 Euro bis zum vollen Satz ab 850 Euro.

Zu beachten ist, dass Minijobber nun nicht mehr automatisch von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, sie müssen das über den Arbeitgeber beantragen.

### Schufa-Einträge

Schufa-Einträge über Darlehensforderungen, die verjährt sind, müssen gelöscht werden. Manchmal stellen Banken Kredite ihrer Kunden fällig, versäumen es dann aber, das Geld auch einzutreiben. Die Freude beim Kreditnehmer ist dann natürlich groß über dieses unerwartete Geschenk. Der Schufa-Eintrag blieb in solchen Fällen bislang stehen und trübte die positive Stimmung.

Nun urteilte das OLG Frankfurt dass auch dieser Eintrag gelöscht werden muss, wenn die Forderung verjährt ist. Die Bank hatte den Betrag noch nicht einmal angemahnt oder sonst wie geltend gemacht. Das hätte zumindest die Verjährung gehemmt. OLG Frankfurt, AZ.: 23 U 68/12

### Insolvenz

Ab Mitte des Jahres gibt es einige Neuerungen betreffend Insolvenz: Kapitalgesellschaften wie GmbH, AG sowie GmbH & Co KG müssen auch in Zukunft trotz bilanzieller Überschuldung keinen Insolvenzantrag stellen, wenn das Unternehmen Überlebenschancen hat. Eine solche „positive Fortführungsprognose“ muss aber von einem Insolvenzexperten bescheinigt werden. Eigentlich sollte der „milde Überschuldungsbegriff“, der wegen der Finanzkrise eingeführt wurde, bis Ende 2014 auslaufen.

Aber die Bundesregierung entschied, dass er auf Dauer erhalten bleibt. Vermutlich weil ansonsten mit einer Insolvenzlawa im Jahr 2014 zu rechnen wäre. Aber man sollte mit diesem Werkzeug sensibel umgehen, denn wer für seine Gesellschaft auch persönlich, z.B. mit Bürgschaften haftet, kann noch tiefer in den Schuldenstrudel geraten. Die Zahlungsunfähigkeit bleibt als harter Insolvenzgrund erhalten.

Gute Nachrichten zum Thema Restschuldbefreiung: nun können persönliche Schulden schon nach drei anstatt nach sechs Jahren gestrichen werden, wenn in dieser Zeit zumindest ein Viertel der Verbindlichkeiten und die Kosten des Insolvenzverfahrens bezahlt wurden. Selbst für Unternehmen, die eine Rechtsform mit persönlicher Haftung hatten und pleite gingen, trifft dies zu.

### Personalrabatt

Anlass zur Freude gibt ein Mitarbeiterabbau vom Arbeitgeber. Doch dieser Nachlass muss als Arbeitslohn versteuert werden. Die Höhe dieser Besteuerung war lange unklar. Das Finanzamt wollte die Personalrabatte schon dann besteuern, wenn sie mindestens halb so hoch waren wie durchschnittliche Händlerrabatte. Nun brachte ein Urteil des Bundesfinanzhofs Klarheit: Nur was über den üblichen Rabatt hinausgeht, der am betreffenden Ort auch fremden Dritten gewährt wird, müssen Arbeitnehmer versteuern.

BFH AZ.: VI R 30/09; VI R 27/11

### Wer kann besser mit Geld umgehen?

Man sagt Männern nach, dass sie nicht mit Geld umgehen können. Bisweilen mag das auch zutreffen. Dann ist es legitim wenn die Frau sich Fluchtwege sucht. Ist der Mann pleite, dann ist ein Antrag auf getrennte Veranlagung nicht zwangsläufig missbräuchlich.

Ein Ehepaar war 20 Jahre lang gemeinsam veranlagt, in den Steuerklassen III und V. Der Mann ging pleite. Das Ehepaar ließ sich aufgrund dessen getrennt veranlagen. Der Wechsel brachte es mit sich, dass der Mann gegenüber dem Finanzamt Nachzahlungen leisten sollte, aber nicht konnte, da er ja insolvent war. Das Finanzamt wollte die Getrenntveranlagung verbieten. Das Finanzgericht sah es allerdings als zulässig an, dass die Frau ihre Vermögensverhältnisse von denen ihres Gatten trennen wollte.

FG Münster, AZ.: 6 K 3016/10E

### Man hüte sich vor falscher Verdächtigung

Gerüchte, die über eine Firma verbreitet werden können sich verheerend auswirken, vor allem wenn es darum geht, dass ein Geschäftspartner die Firma fälschlich als insolvent denunziert. Im vorliegenden Fall hatte ein Mann einen Insolvenzantrag gegen ein Unternehmen gestellt, das ihm eine große Summe Geld schuldete mit der Begründung, die Firma könne diese Schuld nicht ausgleichen. Fakt aber war, dass er einen großen Betrag bereits erhalten hatte und der Restbetrag noch nicht einmal zur Zahlung fällig war. Das Oberlandesgericht sah es als Straftat an, eine Firma als insolvent zu bezeichnen, obwohl dies nicht den Tatsachen entspricht. OLG Koblenz, AZ.: 2 Ss 68/12

### Porto

Zum 1. Januar wurde das Porto für Standardbriefe bis 20 Gramm von 55 Cent auf 58 Cent erhöht. Alte Briefmarken können weiterhin verwendet werden. Es ist dann eine zusätzliche Briefmarke mit 3 Cent aufzukleben.

Untermann mahnt Kostenkritik bei Reform des Verkehrszentralregisters an (Pressemitteilung der FDP Thüringen vom 28.12.2012 Nr. 414-12)

# Maßvolle Reform in Flensburg!

## Ein derzeit unter massivstem Zeitdruck vorbereiteter Entwurf zur Reform des Verkehrszentralregisters beinhaltet zudem die komplette Neufassung der Interventionsmaßnahmen bei einer Punktehäufung.

Der Entwurf soll bereits am 1. Februar 2013 im Bundesrat diskutiert werden. „Allerdings stehen bei der geplanten Umstellung extrem hohe Kosten einer zumindest fraglichen Wirksamkeit gegenüber“, so der verkehrspolitische Sprecher der FDP-Fraktion im Thüringer Landtag, Heinz Untermann, der deshalb eine kritische Betrachtung durch die Thüringer Landesregierung fordert.

„Die Notwendigkeit einer Reform des Punktesystems ist aufgrund der Unübersichtlichkeit völlig unbestritten“, so der liberale Abgeordnete, der auch stellvertretender Vorsitzender des Verkehrsausschusses des Landtages ist. Sie sollte Ausgangspunkt für eine Vereinfachung und Entschlackung bei gleichzeitig deutlich mehr Transparenz sein. Künftig gäbe es einen einheitlichen Beginn und feste Tilgungsfristen für die begangenen Verstöße. „Die Thüringer Landtagsfraktion der FDP befürwortet dies ausdrücklich“, so Untermann.

Gleichzeitig werden die Interventionsmaßnahmen bei einer Punktehäufung massiv geändert. Über diesen gravierenden Einschnitt wurde bisher in der Öffentlichkeit kaum gesprochen. Die bisherigen Aufbau Seminare für Punkteauffällige werden demnach durch ein sogenanntes Fahreignungsseminar ersetzt. Betroffene konnten bisher das Aufbau seminar bei einem speziell ausgebildeten Fahrlehrer absolvieren und unter bestimmten Voraussetzungen auch Punkte abbauen. Die neue Form sieht keinen Punkteabbau mehr vor. Zudem wird nur noch die Hälfte des Seminars bei einem Fahrlehrer mit einer speziell zu erwerbenden Erlaubnis durchlaufen. Die andere Hälfte wird künftig von einem Verkehrspsychologen durchgeführt. Nach Informationen aus dem Bundesverkehrsministerium werden sich die Seminare wohl deutlich verteuern. Für die Wirksamkeit der neuen Form hingegen fehlten bisher jegliche Nachweise, stellt Untermann fest.

Die gesamte Umstellung belastet Bund, Länder, Kommunen, die Bürger sowie Fahrschulen und Verkehrspsychologen mit über 20 Mio. Euro (vom Gesetzgeber geschätzt). Die laufenden jährlichen Belastungen belaufen sich noch einmal auf knapp 30 Mio. Euro (ebenfalls vom

Gesetzgeber geschätzt). Die Hauptlast trägt dabei der Bürger sowie die Fahrschulen und Verkehrspsychologen. Gerechnet wird außerdem mit einer steigenden Anzahl von Entzügen der Fahrerlaubnis und einer ebenfalls steigenden Anzahl von angeordneten Medizinisch Psychologischen Untersuchungen (MPU), die den Bürger mit Zeit und Geld belasten.

Untermann fordert, dass die Thüringer Landesregierung im Bundesrat kritisch hinterfragt, ob dieser immense Aufwand tatsächlich berechtigt ist. Dies gelte ganz besonders im Hinblick auf die Fahreignungsseminare, deren Wirksamkeit nicht nachgewiesen sei. „Gerade in Zeiten steigender Energiepreise ist die Bundesregierung gut beraten, Reformen mit hohem finanziellem Aufwand für die Bürger nur unter ganz extrem streng angelegten Maßstäben durchzuführen.“ Nach Auffassung der FDP-Fraktion im Thüringer Landtag könnte eine Umsetzung in zwei zeitlich getrennten Stufen (Punkte reform sofort und Interventionsmaßnahme erst später nach Sicherstellung der Wirksamkeit) eine zeitlich gestreckte, maßvolle Belastung des Bürgers verbunden mit den sofortigen Vorteilen der besseren Transparenz im Punktesystem bringen.

## Krankmeldung bereits ab dem 1. Tag

Trotz Widerstand einiger, die sich gegängelt fühlten, ist es durchaus Rechtsens, wenn ein Arbeitgeber bereits ab dem ersten Arbeitstag ein Attest verlangt. In der Praxis kommt es des Öfteren vor, dass ein Urlaubsantrag abgelehnt wird und aus Protest der Arbeitnehmer dann einen Tag krank macht.

Um solchen Missbrauch einzudämmen, der immer wieder praktiziert wird, hat das Bundesarbeitsgericht nun im Sinne der Arbeitgeber entschieden.

BAG, AZ.: 5 AZR 886/11

## Trainerlehrgang „Kombi“ Ausbilderberechtigung

Gabelstaplertrainer nach BGV D 27 /BGG 925  
Kranführertrainer nach BGV D 6 (fluggesteuerte Krane)  
Trainer-Ladungssicherung nach VDI 2700a/ff

Dauer: 6 Tage

**15. – 20.4.13 Trainer-Ladungssicherung, Kranführertrainer, Gabelstaplertrainer**  
**17. – 22.6.13 Hubarbeitsbühnen, Kranführertrainer, Gabelstaplertrainer**

Ausbildungspreis: 1978,00 € + gesetzl. MwSt. incl. 5 Übernachtungen mit Frühstück, Mittagessen, Tischgetränke, Lehrunterlagen, Zugang zum KTS Schulungsportal bei **KTS GmbH** in 88422 Bad Buchau, Prof.-Dr.-Karl-Berner-Str. 11 (Geschäfts-)

Eveline Fürst, Handelsregister AG Ulm HRB 650410 – R)

Ein vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften geprüfetes und nach DIN EN ISO 9001 : 2008 zertifiziertes Haus.

**Kontakt: 08221 - 3 19 05**



<b>SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot</b>				
<b>Seminarart</b>	<b>Dauer</b>	<b>Ort</b>	<b>Seminartermin</b>	<b>Kosten in Euro</b>
<b>Fahrlehrer-Fortb. § 33a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle</b>	3 Tage	Günzburg	21.02. – 23.02.13	190
		Regensburg	14.03. – 16.03.13	200
		Darmstadt	21.03. – 23.03.13	200
		Buchen (Odenwald)	21.03. – 23.03.13	200
		Günzburg	27.06. – 29.06.13	190
		Günzburg	26.09. – 28.09.13	190
		Günzburg	24.10. – 26.10.13	190
		Buchen (Odenwald)	21.11. – 23.11.13	200
		Darmstadt	21.11. – 23.11.13	200
		Cham	21.11. – 23.11.13	200
		Günzburg	28.11. – 30.11.13	190
		Ludwigsburg (Baden-Württemb.)	in Planung	200
		Bayreuth	in Planung	200
	<b>Seminarleiter-Fortb. § 33a Abs. 2 FahrIG</b>	3 Tage	Günzburg	24.04. – 26.04.13
4 Tage		Günzburg	24.04. – 27.04.13	250
3 Tage		Cham	04.11. – 06.11.13	190
4 Tage		Cham	04.11. – 07.11.13	250
3 Tage		Günzburg	13.11. – 15.11.13	190
4 Tage		Günzburg	13.11. – 16.11.13	250
3 Tage		Günzburg	25.11. – 27.11.13	190
4 Tage		Günzburg	25.11. – 28.11.13	250
<b>BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG</b>	70 Stunden	Günzburg	04.03. – 09.03.13	800
	70 Stunden	Günzburg	02.12. – 07.12.13	800
<b>Seminarleitererl. § 31 FahrIG Grundkurs</b>	4 Tage	Günzburg	in Planung	360
<b>Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge</b>	4 Tage	Günzburg	in Planung	360
<b>Programmkurs Aufbauseminar für Punktedelikte</b>	4 Tage	Günzburg	in Planung	360
<b>Ausbildungsfahrlehrer</b>	3 Tage	Günzburg	28.02. – 02.03.13	300
	3 Tage	Günzburg	14.10. – 16.10.13	300

**Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21**

**unsere Seminare gelten in allen Bundesländern**

**Aktualisierung unter [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)**

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg

**Telefon: 08221-31905**

# Mitglied werden!

[www.idfl.de](http://www.idfl.de) oder Tel. **08221-250 773** (Mo-Fr. 10-17 Uhr)

## Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)

### Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.

vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern  
Stadtberg 32  
89312 Günzburg  
**Tel. 08221-250 773**  
E-Mail: [info@idfl.de](mailto:info@idfl.de)  
Website: [www.idfl.de](http://www.idfl.de) oder [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)  
Vorsitzender: Robert Klein, Wolfgang Hesser  
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

### Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS)

vertritt Interessen der Fahrlehrer von  
Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz  
Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen  
Grubachweg 24  
88477 Schwendi

#### Geschäftsstellen

**Bayern:** Herr Kahn Tel. **08221- 250 773**  
Herr Hesser Tel. **08331-9258050**  
Herr Anderl Tel. **0170-2409002 \*)**  
Herr Bodenschatz Tel. **0171-9311145 \*)**

**Baden-Württemberg:** Herr Rauscher Tel. **0172-6202715 \*)**

**Hessen:** Herr Kluge Tel. **06154-2829**

**Saarland:** Herr Auffenberg Tel. **0172-6788499 \*)**

**Rheinland-Pfalz:** Herr Janisch Tel. **0163-2949777 \*)**

E-Mail: [info@idfl.de](mailto:info@idfl.de)  
Website: [www.idfl.de](http://www.idfl.de) oder [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)  
Vorsitzende: Robert Klein, Wolfgang Hesser, Martin Bodenschatz  
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

\*) Hinweis: Es entstehen Ihnen durch die Anwahl von Mobilfunknummern lediglich die für Ihr Netz definierten Verbindungskosten. Für eine exakte Auskunft fragen Sie bitte Ihren Telefonanbieter.

# IDFS

## Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS)

Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg Tel.: 08221 250773 Fax: 08221 / 31965

### Aufnahmeantrag

Angaben zur Person:

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Bundesland \_\_\_\_\_

#### Privatanschrift:

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_ Straße, Hsnr. \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Land/Kreis \_\_\_\_\_

Tel. \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_ Handy \_\_\_\_\_ E-Mail-Adr. \_\_\_\_\_

Ich besitze die Fahrlehrerlaubnis Klasse A  BE  CE  DE

Inhaber der Seminarerlaubnis ASF  ASP

Fahrschulinhaber  verantwortlicher Leiter

Fahrschülererlaubnis Klassen A  BE  CE  DE

Ich beantrage die Mitgliedschaft  Mitgliedsbeitrag monatlich 10 €, zahlbar jährlich im Voraus

Ich bin bereits Mitglied in einem Fahrlehrer-Verband ja  nein

Aufnahmegebühr einmalig 6,50 €

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V., die Mitgliedsgebühren / Aufnahmegebühren von meinem Konto abzubuchen:

Name, Vorname d. Kontoinhabers \_\_\_\_\_

Anschrift d. Kontoinhabers \_\_\_\_\_

Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_ Kreditinstitut \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Kontoinhaber \_\_\_\_\_

#### Einverständniserklärung des Fahrlehrers zur elektronischen Datenübermittlung und Speicherung der personenbezogenen Daten.

„Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten beim Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS) elektronisch gespeichert und dort automatisiert verarbeitet werden. Mein Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Sperrung der über mich gespeicherten Daten gemäß § 6 BDSG ist mir bekannt.“

Interne Vermerke, bitte **nicht** ausfüllen Aufnahme befürwortet durch den Vorstand

Aufgenommen am: \_\_\_\_\_ Mitgliedsnummer \_\_\_\_\_

Unterschrift Vorstand: \_\_\_\_\_

Der Fahrschulpost-Leser Heinrich Otte aus 71686 Remseck meldet sich zum Thema "ACE" zu Wort

## Leserbrief: "Fahrschulmonopol"

*"Als Fahrlehrer sind wir weit davon entfernt, die Profiteure einer Monopolstruktur zu sein. Der ACE, der als Begleitmusik zu „Goslar 2013“ solche und andere Thesen veröffentlicht, dieser Verkehrsclub sollte etwas fachkundiger und fundierter informiert sein um sich nicht mit vager Argumentation zu blamieren.*

*Einerseits wird festgestellt, dass die Fahrlehrer im Durchschnitt mit Jahresumsätzen zwischen 30– und 100 000 Euro eine eher prekäre Selbstständigkeit betreiben, andererseits wird daraus die Vermutung abgeleitet, dass Fahrprüfungen die nicht bestanden werden, für den Umsatz hilfreich sind. Das wäre zu kurz gedacht, denn die Kunden der Fahrschulen sind meist Schüler und so würde sich eine auffällig hohe Quote, nicht bestandener Prüfungen, alsbald herumsprechen und sich negativ auf den Geschäftsgang auswirken.*

*Andererseits ist die Anzahl von Ausbildungsbetrieben hoch genug um jede Monopolstruktur unmöglich zu machen. Der Wettbewerb funktioniert und ist der Anlass zu Fahrstundenpreisen die Grund für die prekäre Einkommenssituation deutscher Fahrschulen sind. Wer sich mal ausrechnet was etwa von 30Euro Fahrstundenpreis für den Fahrlehrer bleibt, der kommt nicht umhin ihn eher zu bedauern denn als Nutznießer einer Monopolstruktur zu vermuten. Bei 10.- Euro Lohn pro Fahrstunde muss der Anteil der Lohnnebenkosten (ca.100%) kalkuliert werden, ebenso etwa 5 Euro für das Fahrzeug mit allen Betriebskosten, da*

*sind wir schon bei 25 Euro, wer aber glaubt der Unternehmer würde nun die verbleibenden 5 Euro bekommen, der irrt und vergisst, dass bei 30 Euro Brutto die Mehrwertsteuer enthalten ist und mit ca. 6 Euro kalkuliert werden muss.*

*Soviel zu Monopol und Unternehmerlohn, auch dann wenn man einen Vergleich mit der Vergangenheit anstellt und fragt ob denn ein Führerschein nicht vielleicht teurer ist als er es etwa 1966 war, als ich zur Fahrschule ging, der wird nicht fündig. Der Führerschein hatte mich seinerzeit etwa 10 Wochen meines Ausbildungslohns gekostet und mein Fahrlehrer war mit 7 Fahrstunden und dem Theorieunterricht fertig mit mir. Heute kostet die Fahrausbildung meist immer noch den Gegenwert von etwa 10 Wochen Ausbildungsvergütung, nur dass der Fahrlehrer neben dem Theorieunterricht für ca. 27 Fahrstunden mit seinem Fahrschüler beschäftigt ist. Man erkennt ohne höhere Mathematik, die Fahrlehrer sind bei der Fortentwicklung der Ausbildung zum Führerschein nicht als Gewinner auszumachen.*

*Individualverkehr bedingt ggf. Entscheidungsfindung im Sekundentakt, was liegt also näher als die Führerscheineinwärter dort abzuholen wo sie als Individuum stehen. Den Theorieunterricht so zu vermitteln, dass sie den Sinn verstehen, den Sinn eines komplexen Regelwerks das dem Ziel dient Sicherheit zu generieren, nicht dem Anspruch eines Obrigkeitsstaates gerecht zu werden, der nutzlos reglementiert. Die weitere*

*Vereinheitlichung von Theorieunterricht wäre kontraproduktiv und ist abzulehnen.*

*Über manche Regelwerke die das Fahrschulgewerbe begleiten, kann man nachdenken um über Reformen zu mehr Freiheit und Individualität für den Fahrlehrer zu kommen. Dass man jedoch auf eine professionelle Ausbildung verzichten kann, das glaube ich nicht und es scheint mir dem Anspruch zu mehr Verkehrssicherheit zu kommen, auch nicht gerecht werden zu können.*

*Bei den Fahrschulen wird der „BF17“ - Führerschein als Beitrag zu ergänzendem Lernen sehr begrüßt und auch die Tatsache dass dadurch die Klasse AM nahezu nicht mehr nachgefragt wird, ändert an dieser Einschätzung nichts.*

*Wenn man mehr tun möchte um die Unfallstatistik der Fahranfänger im Positiven zu beeinflussen, so kann man mit obligaten Aufbaukursen beim vertrauten Fahrlehrer, mit Beobachtungsfahrten (nicht FSF) und ggf. einem Stufenführerschein nach Klasse A , durchaus noch etwas bewegen das auch nicht unverhältnismäßig teuer ist.*

**Heinrich Otte  
71686 Remseck**

**Anmerkung der Redaktion:** Wir behalten uns vor, Leserbriefe entsprechend zu kürzen, ohne den Sinn zu entfremden. Leserbriefe geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wider.



**Verkehrsfachschule G. Dunkel**  
**Bonner Straße 46**  
**50374 Erftstadt**  
**Tel: 02235/466419**  
**Fax 02235/466994**

**Alle Termine auf**  
**[www.fahrlehrer-campus.de](http://www.fahrlehrer-campus.de)**

Änderungen ab Januar 2013 - Informationen für Minijobber

# Vorteile der Rentenversicherung nutzen

**Was ändert sich ab 1. Januar 2013 für den Bereich der Rentenversicherung? Können Minijobber nach der Neuregelung auch Anspruch auf eine berufliche Reha erwerben? Kann man mit dem neuen Minijob auch riestern? Drei von vielen Fragen, die wir mit Informationen von der Deutschen Rentenversicherung im Folgenden beantworten möchten.**

## Fragen und Antworten zu Minijobs

Die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobber steigt ab 1. Januar 2013 von 400 auf 450 Euro. Gleichzeitig genießen Minijobber künftig mit vergleichsweise niedrigen eigenen Beiträgen den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Deutsche Rentenversicherung beantwortet wichtige Fragen zu den Neuregelungen bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

## Was ändert sich ab 1. Januar 2013 für den Bereich der Rentenversicherung?

Die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobber steigt ab 1. Januar 2013 von 400 auf 450



Neue Regelungen für Minijobs verändern die Situation.

Foto: Kaarsten - fotolia.com

Euro. Arbeitgeber zahlen für Minijobber wie bisher pauschale Rentenversicherungsbeiträge. Neu ist, dass Minijobber zum pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers selbst einen Eigenbeitrag dazu

zahlen und damit in Genuss des vollen Schutzes der gesetzlichen Rentenversicherung kommen. Auf Antrag können sich Minijobber von der Zahlung des Eigenbeitrags befreien lassen.

Weiter nächste Seite

## Guter Rat ist teuer

Gebühren für Anwälte und Notare verteuern sich flächendeckend. Wer bei einem Rechtsstreit über 500 000 Euro vom Anwalt prüfen lässt, ob eine Berufung gegen ein Urteil empfehlenswert ist, zahlt künftig 3200 Euro dafür (200 Euro Erhöhung). Zumindest in einem Fall, der komplizierter ist. Dann kann die volle „Gebühr“ berechnet werden, die als Basis-Recheneinheit bei Anwaltskosten gilt. Auslagen und Mehrwertsteuer kommen noch dazu. Auch die Gerichte verlangen z.B. für einen Prozess in erster Instanz künftig 648 Euro (10% Erhöhung). Wenn der Streitwert höher liegt (z.B. 500.000 Euro), liegt die Erhöhung bei 5,6 %, in diesem Fall betragen die Kosten ca. 9400 Euro. Notare verlangen künftig für die Beurkundung des Kaufvertrags einer Immobilie im Wert von 2 Mio. Euro künftig 6670 Euro, (Erhöhung um 7,2%). Auch bei Grundbuchämtern und Handelsregistern werden höhere Kosten fällig.

## Zeugnis

Über die Interpretation von Aussagen in einem Zeugnis könnte man bündelweise Abhandlungen verfassen. In einem Fall wie nachfolgend beschrieben rückt das für manche die bisherigen Erfahrungen in ein anderes Licht: Ein ehemaliger Mitarbeiter war mit den Schlussworten: „wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute“ nicht einverstanden und sah sein ansonsten gutes Zeugnis als „verunstaltet“ an. Er habe einen Anspruch auf den Zusatz „wir bedanken uns für die langjährige Zusammenarbeit und wünschen ihm für seine private und berufliche Zukunft alles Gute“.

Trotz seiner Hartnäckigkeit (er betrieb den Prozess bis vor das Bundesarbeitsgericht) konnte er seine Forderung nicht durchsetzen. Es gebe für eine bestimmte Dankesformel keine gesetzliche Grundlage.

BAG, AZ: 9 AZR 227/11

## Ist Pünktlichkeit relativ?

Auch wenn es den Anschein erweckt, jeglicher Logik zu entbehren: Trotz einer bereits erfolgten Gutschrift beim Finanzamt kann eine Zahlung per Scheck verspätet sein. Gesetz ist halt nun mal Gesetz.

Ein Unternehmen hat am 8. November seine für den 10. November fällige Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt per Scheck abgegeben. Der Betrag wurde der Behörde am 10. November auf dem Konto gutgeschrieben. Unpünktlich, wie der Gesetzgeber sagt, denn im Gesetz steht, dass die Zahlung per Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang als entrichtet gilt.

Aus diesem Grund durfte ein Säumniszuschlag verlangt werden. Der Gesetzgeber sei nicht verpflichtet, „stets die gerechteste aller möglichen Lösungen zu verwirklichen“.

BFH, AZ: VII R 71/11

# Neue Gesetzesregelungen im Pflegebereich

**Das Pflege-Neuordnungsgesetz ist in Kraft getreten und für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige haben sich so mit einige Änderungen ergeben.**

## Frühzeitige Beratung sichergestellt

Sobald die Pflegekasse einen Antrag erhält, muss sie innerhalb zwei Wochen einen konkreten Termin für die Pflegeberatung anbieten und eine Kontaktperson benennen. Wenn diesem Wunsch nicht entsprochen werden kann, muss sie einen Beratungsgutschein ausstellen, den der Antragsteller bei anderen Beratungsstellen auf Kosten der Pflegekasse einlösen kann.

## Frühzeitige Entscheidung sichergestellt

Nach Antragstellung auf Pflegestufe muss innerhalb von vier Wochen ein Termin für die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst gewährt werden, ansonsten muss die Pflegekasse drei andere unabhängige Gutachter vorschlagen. In Zukunft muss der Antragsteller auch darauf hingewiesen werden, dass er einen Anspruch auf Zusendung des Gutachtens hat. Die Pflegekasse muss die Leistungsentscheidung innerhalb von fünf Wochen treffen. Falls sie diese Frist überschreitet, muss sie für jede angefangene Woche der Überschreitung 70 Euro als erste Versorgungsleistung zahlen.

## Pflegevorsorgezulagen (Pflege-Bahr)

Zulagen für die private Pflegevorsorge wurden

nun eingeführt. Für förderfähige private Pflege-Zusatzversicherungen beträgt die Zulage monatlich 5 Euro bzw. 60 Euro jährlich. Als Eigenleistung ist ein Betrag von mindestens 10 Euro monatlich einzubringen. Die Zulage wird erstmalig Anfang 2014 rückwirkend für 2013 durch die Versicherungsunternehmen beantragt. Bei Abschluss einer Police wird auf eine Gesundheitsprüfung verzichtet.

## Demenzkranke

Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die zu Hause gepflegt werden, erhalten mehr Leistungen.

## Pflegedienste flexibler vergüten

Die üblichen Abrechnungen in der ambulanten Pflege gestalteten sich bisher nach Leistungskomplexen. Nun können auch Vergütungen nach Zeit mit den Pflegediensten vereinbart werden.

## Häusliche Betreuung

Hierunter fallen verschiedene Hilfen im häuslichen Umfeld und bei der Alltagsgestaltung. Selbst Menschen, die keine der drei Pflegestufen erreichten, können Betreuungsleistungen als von den Pflegediensten zu erbringende Sachleistung erhalten. Somit wurde eine neue Pflegesachleistung eingeführt.

## Pflegende Angehörige

Wenn die pflegenden Angehörigen Kurzzeit- bzw.

Verhinderungspflege in Anspruch nehmen, wird künftig das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt. Die für eine rentenversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegeperson notwendige Mindestpflegezeit von 14 Stunden pro Woche kann auch durch die Pflege von mehreren Pflegebedürftigen erreicht werden.

## Stationäre Pflege

Pflegeheime schließen Kooperationsverträge mit Ärzten ab, damit die medizinische Versorgung verbessert wird. Ab 2014 müssen Pflegeheime die Pflegekassen darüber informieren, wie sie die medizinische und Arzneimittelversorgung ihrer Bewohner sicherstellen.

## Wohngruppen werden gefördert

Ambulante Wohngruppen können zur Neugründung mit derzeit 2.500 Euro pro Person (maximal 10.000 Euro je Wohngruppe) bezuschusst werden. Pflegebedürftige, die sich in ambulant betreuten Wohngruppen aufhalten, können monatlich zusätzlich 200 Euro für Pflegehelfer erhalten. Jede Wohngruppe muss in diesem Fall mindestens drei Pflegebedürftige betreuen.

## Verbesserung des Wohnumfeldes

Schon bisher konnten finanzielle Zuschüsse in Höhe bis zu 2.557 Euro für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewährt werden. Der hierbei zu erbringende Eigenanteil entfällt künftig.

## Wie sieht die derzeitige Rechtslage aus?

Nach dem derzeitigen Recht ist es genau umgekehrt: Minijobber zahlen neben dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von derzeit 15 Prozent keine eigenen Beiträge. Sie können aber den Arbeitgeberbeitrag freiwillig für den vollen Rentenversicherungsschutz aufstocken. Die Minijobber erwerben dann Anspruch auf das volle Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung.

## Wie hoch ist der Eigenbeitrag zur Rentenversicherung?

Ab 2013 zahlen Minijobber zum pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers von 15 Prozent selbst einen Eigenbeitrag dazu, der in der Regel bei 3,9 Prozent liegt. Bei einem monatlichen Verdienst von 450-Euro liegt der Eigenbeitrag bei 17,55 Euro im Monat.

## Was bringt die Zahlung eigener Beiträge für die Absicherung bei Erwerbsminderung?

Der Eigenbeitrag sichert Minijobber bei Invalidität. Denn durch einen versicherungspflichtigen Minijob kann der Ver-

sicherte eine bereits erworbene Absicherung bei Erwerbsminderung aufrechterhalten. Auch kann der Minijobber durch die Zahlung des Eigenbeitrags erstmalig einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erwerben. Voraussetzung hierfür ist, dass der Minijobber mindestens fünf Jahre versichert ist und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt hat. Hierzu zählen auch Beiträge durch einen Minijob. Unter bestimmten Umständen, etwa bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, können Minijobber die Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente auch vorzeitig erfüllen. Hier reicht in der Regel schon ein gezahlter Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung.

Beispiel: Jasper K., Medizinstudent, arbeitet neben seinem Studium acht Stunden in der Woche in einem Supermarkt und verdient monatlich 300 Euro. In der dritten Arbeitswoche wird er auf dem Weg zu seinem Minijob in einen schweren Verkehrsunfall verwickelt. Er erleidet dauerhafte gesundheitliche Einschränkungen und ist anschließend teilweise erwerbsgemindert. Da es sich um einen Arbeitsunfall (Wegeunfall) handelt und Jasper K. durch seinen Minijob Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt, kann er eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten.

kungen und ist anschließend teilweise erwerbsgemindert. Da es sich um einen Arbeitsunfall (Wegeunfall) handelt und Jasper K. durch seinen Minijob Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt, kann er eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten.

## Kann der Minijobber durch die Zahlung eigener Beiträge auch Anspruch auf medizinische Rehabilitation erwerben?

Ja. Minijobber können durch die Zahlung des Eigenbeitrags Anspruch auf eine medizinische Rehabilitation erwerben, wenn mindestens sechs Beitragsmonate einer Beschäftigung aus den letzten zwei Jahren vor einem Reha-Antrag angerechnet werden können.

Beispiel: Claudia Z. hat im Sommer Abitur gemacht, aber noch keinen Studienplatz erhalten. Nun jobbt sie auf 450-Euro-Basis in einem Café. Claudia Z. litt schon als Kind an Asthma. Seitdem sie im Café arbeitet, haben sich die Asthmaanfälle gehäuft, sie ist immer öfter krank. Im Frühjahr stellt sie einen Reha-Antrag bei der Rentenversicherung und bekommt

Weiter nächste Seite





eine Reha in einer Klinik, die auf Lungenkrankheiten spezialisiert ist. Die Reha stabilisiert ihr Asthma und führt zu einem deutlich verbesserten Umgang mit der Erkrankung.

### **Können Minijobber nach der Neuregelung auch Anspruch auf eine berufliche Reha erwerben?**

Auch für eine berufliche Reha der Rentenversicherung, etwa für eine Umschulung in einen neuen Beruf, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Sie sind umfangreicher als bei der medizinischen Reha. Man muss in der Regel 15 Jahre anrechenbare Beitragszeiten haben. Hierzu zählen auch Tätigkeiten als Minijobber, wenn der Eigenbeitrag gezahlt worden ist.

Beispiel: Thomas S. hat nach einer Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann fast zehn Jahre in einem Fachgeschäft für Computer gearbeitet. Danach machte er sich selbstständig. Da er nicht den gewünschten Erfolg hatte und wegen eines chronischen Wirbelsäulenleidens zunehmend Probleme hatte zu arbeiten, schloss sein Geschäft wieder. In einem Elektronikmarkt trat er einen Minijob an.

Sein Wirbelsäulenleiden verschlechterte sich jedoch so, dass er nach wenigen Monaten nur noch im Sitzen arbeiten konnte. Von der Rentenversicherung wurde ihm schließlich eine Umschulung zum Bürokaufmann angeboten und finanziert. Dies war nur möglich, weil er erst mit den Zeiten aus dem Minijob, bei dem er Eigenbeiträge gezahlt hat, auf die 15 Jahre an Beitragszeiten kam.

### **Kann man mit dem neuen Minijob auch riestern?**

Mit einem versicherungspflichtigen Minijob gehört man zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis. Bei Geringverdienern kann schon die Zahlung eines jährlichen Eigenbeitrags von 60 Euro in einen Riester-Vertrag ausreichen, um die volle staatliche Zulage zu bekommen. Besonders Geringverdiener und Familien mit Kindern profitieren von dieser Förderung.

Die volle staatliche Grundzulage für jedermann beträgt 154 Euro und für Kinder 185 Euro pro Jahr. Für Kinder, die

ab 2008 geboren wurden, fließen sogar 300 Euro pro Jahr an Zulage.

Beispiel: Miriam W., Mutter von zwei Töchtern, die ab 2008 geboren wurden, verdient in ihrem Minijob 450 Euro im Monat, aufs Jahr gerechnet also 5.400 Euro. Um die volle staatliche Zulage zu bekommen, muss sie davon vier Prozent in einen zertifizierten Riester-Vertrag einzahlen.

Von den 216 Euro, die sie zahlen müsste, werden daher die Grundzulage von 154 Euro und die Kinderzulage für beide Töchter von je 300 Euro (= 600 Euro) abgezogen. Als Geringverdienerin muss sie damit nur einen Sockelbetrag von 60 Euro im Jahr (= 5 Euro im Monat) zahlen, um jährlich 754 Euro an staatlichen Zulagen für ihren Riester-Vertrag zu bekommen.

### **Können Minijobber nach der neuen Regelung auch betrieblich vorsorgen?**

Mit einem versicherungspflichtigen Minijob können Minijobber ihre Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung unvesteuert und sozialabgabenfrei direkt aus dem Bruttogehalt zahlen. Allerdings verringert sich dadurch der Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung.

### **Was bringt der Minijob für die spätere Altersrente?**

Bei einem Monatsverdienst von 450 Euro steigt die monatliche Rente nach dem Stand vom 1. Januar 2013 mit jedem Jahr in einem Minijob um 4,45 Euro.

### **Wie kann man sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?**

Minijobber können sich bei ihrem Arbeitgeber jederzeit mit einem schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Arbeitgeber zahlt dann nur noch seinen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung.

### **Können Minijobber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wieder rückgängig machen?**

Wenn sich Minijobber von der Versicherungspflicht befreien lassen, ist das bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses bindend.

### **Wer ist von der Neuregelung betroffen?**

Die Neuregelung gilt nur für neue Minijobs, die ab 1. Januar 2013 angetreten werden. Für bestehende Minijobs siehe nächste Frage und Antwort.

### **Gilt die Rentenversicherungspflicht auch für bestehende Minijobs?**

Wer in einem bestehenden versicherungsfreien Minijob weiterarbeitet, ist auch künftig versicherungsfrei. Minijobber können in diesem Fall aber wie bisher auf die Versicherungsfreiheit für den vollen Rentenversicherungsschutz verzichten. Erhöht der Arbeitgeber ab 1. Januar 2013 allerdings den monatlichen Verdienst auf mehr als 400 Euro, dann wird der versicherungsfreie Minijob automatisch versicherungspflichtig. Bei einem Verdienst bis 450 Euro kann er sich von der Versicherungspflicht wieder befreien lassen.

### **Was ändert sich bei so genannten Midijobs?**

Bei Midijobs steigt die Gleitzzone von 800 Euro auf 850 Euro. Von Midijobs wird gesprochen, wenn ein Arbeitnehmer monatlich im Jahresdurchschnitt mindestens 450,01 und höchstens 850 Euro verdient. Der Sozialversicherungsbeitrag ist für Arbeitnehmer reduziert: Verdienste zwischen 450,01 und 850 Euro liegen für die Sozialversicherungsbeiträge in einer so genannten Gleitzzone. Minijobber zahlen zunächst einen reduzierten Beitragsanteil zur Rentenversicherung.

Der Anteil steigt mit dem Verdienst und erreicht bei 850 Euro die volle Beitragshöhe.

### **Was rät die Rentenversicherung?**

Bevor Minijobber sich von der Zahlung des Eigenbeitrags befreien lassen, sollten sie sich informieren, welche Auswirkungen dies auf ihre soziale Absicherung hat. Der Verzicht auf die Versicherungspflicht bei Minijobs kann etwa dazu führen, dass eine bereits erworbene Absicherung im Invaliditätsfall wieder wegfällt oder Minijobber keine Förderung ihrer Riester-Rente mehr erhalten.

Auskunft und Beratung zur Neuregelung: Informationen über die Neuregelung zu den Minijobs gibt es im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) oder am **kostenlosen Servicetelefon unter 0800 1000 4800**.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Wer falsche Angaben bezüglich Kindergeld macht, begeht gegebenenfalls Steuerhinterziehung

# Keine Tricks mit Kindergeld!

**Wer im Bezug auf Kindergeld falsche Angaben macht, kann wegen Steuerhinterziehung herangezogen werden. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat nun mit einer geänderten Dienstanweisung zu dieser Thematik Stellung genommen.**

Auch wenn die Begriffe "Kindergeld" und "Steuerhinterziehung" für manchen nur schwer miteinander in Einklang zu bringen sind: Die für die Auszahlung des Kindergeldes zuständigen Familienkassen sind als Finanzbehörden tätig. Damit sind sie auch zuständig, wenn jemand z.B. beim Antrag auf Kindergeld falsche Angaben macht und damit eine Ordnungswidrigkeit oder gar Straftat begeht. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat nun mit einer geänderten Dienstanweisung zu dieser Thematik Stellung genommen, die für alle Kindergeldfälle angewendet wird, die noch nicht bestandskräftig sind.

Grundsätzlich ist zu fragen, ob jemand beim Kindergeldantrag über erhebliche Tatsachen bewusst und damit vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder eine Mitteilung hierüber pflichtwidrig unterlassen hat. Dann liegt auch bei Kindergeldangelegenheiten der Tatbestand der Steuerhin-



Das Thema Kindergeld ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Wer falsche Angaben macht kann mit Strafen rechnen.  
Foto: katyspichal - fotolia.com

terziehung vor. Ansonsten kann es sich um eine sog. leichtfertige Steuerverkürzung handeln. Leichtfertigkeit liegt laut der Dienstanweisung vor, wenn jemand „die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt hat und das unbeachtet geblieben

ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen“. Es reicht jedenfalls nicht zur Entlastung aus, auf schwer verständliche Formulare oder Erläuterungen zu verweisen. Denn der Kindergeldberechtigte ist bei einer entsprechenden Unklarheit verpflichtet, sich zu erkundigen.

Weiter nächste Seite

## Schon gewusst? Kontrollen kontra Küssen

### Tempokontrollen: Polizisten müssen nicht zu zweit sein

Ein Pkw-Fahrer, der mit weit überhöhter Geschwindigkeit auf der Landstraße von einem Polizeibeamten erwischt wurde, zog vor Gericht. Der Polizist hatte das per Laser ermittelte Tempo vom Anzeigefeld des Gerätes abgelesen und den Wert in das schriftliche Messprotokoll eingetragen. Dem PKW-Lenker drohte ein längeres Fahrverbot und eine empfindliche Geldstrafe. Seiner Ansicht nach dürfe das protokollierte Messergebnis nicht verwertet werden, da es im Nachhinein nicht nachprüfbar sei und kein anderer Polizeibeamter vor Ort gewesen sei. Das OLG Hamm befand die Zeugenaussage eines einzelnen Polizeibeamten für ausreichend, es müsse im Fall einer Tempomessung mit Laser nicht das Vier-Augen-Prinzip angewendet werden, auch wenn das vom Gerät angezeigte Messergebnis nicht fotografisch-schriftlich dokumentiert wird.

OLG Hamm AZ.: III-3 RBs 35/12

### Grobe Fahrlässigkeit I: Küssen verboten!

Küssen am Steuer ist vergleichbar mit einer Trunkenheitsfahrt und deshalb verboten. Da beim Küssen der Blick vom Geschehen abgewendet ist, kommt dies einem Blindflug nahe und ist lebensgefährlich.

LG Saarbrücken AZ.: 5 O 17/11

### Grobe Fahrlässigkeit II: Umdrehen verboten!

Egal, ob man sich während der Fahrt umdreht, um tobende Kinder zu beruhigen oder ein interessantes Gespräch zu verfolgen. Wer durch sich Umdrehen einen Unfall verursacht, handelt grob Fahrlässig. Die Versicherung muss nichts zahlen.

AZ.: OLG Saarland AZ.: 5 U 396/03-1/04

### Unfallflucht entschärft

Ein PKW-Lenker beschädigte an einem Bahnübergang die Schrankenanlage. Anstatt den Unfall umgehend der Polizei zu melden und auf diese zu warten, fuhr er zunächst in eine Werkstatt und von

dort aus mit dem Taxi zur nächsten Polizeidienststelle, um den Unfall zu melden. Zunächst nachteilig für ihn, da eine Zeugin den Unfall bereits 40 Minuten vor ihm der Polizei berichtet hat. Schlussfolgernd hatte sich der Fahrer unerlaubt vom Unfallort entfernt, hat sich aber dennoch zeitnah freiwillig bei der Polizei gemeldet. Aus diesem Grund komme eine Strafbarkeit wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort nicht in Betracht. Er hatte sich nachträglich um Aufklärung bemüht und habe so dem Feststellungsinteresse des Geschädigten Genüge getan.

AG Aurich AZ.: 12 Qs 81/12

### §§ 87 b, 87f Abs. 2, 87i Abs. 3, 54 Abs. 2 IRG; § 30 OwiG

Der deutsche Bußgeldkatalog findet bei der Vollstreckung ausländischer Geldsanktionen keine Anwendung. Vielmehr ist die Sanktion in eine Geldbuße in der im Ausland festgesetzten Höhe umzuwandeln.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.6.2012, III - 3 AR 1/12



## Von Freien Werkstätten und Schneeeattacken

### §§ 3, 11; 14 FeV

Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet an, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt wurde. Dies gilt auch bei einer Trunkenheitsfahrt mit einem Fahrrad. Die Ermächtigungsnorm des § 3 Abs. 1 FeV räumt der Fahrerlaubnisbehörde kein Entschließungsermessen ein. Wenn Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Eignung eines Fahrzeugführers wecken, ist sie grundsätzlich verpflichtet, weitere Ermittlungen über die Eignung des Fahrzeugführers anzustellen.

Bei festgestellten Eignungsmängeln liegt es im Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde, ob sie dem Adressaten das Führen des fahrerlaubnisfreien Fahrzeugs untersagt, beschränkt oder Auflagen anordnet. Weigert sich der Betroffene ohne zureichenden Grund, sich untersuchen zu lassen oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen.

OVG Thüringen, Beschl. v. 9.5.2012, 2 SO 596/11

### Verweis auf freie Werkstatt legitim, aber nicht in jedem Fall

Es häuft sich, dass Versicherungen geschädigte KFZ-Halter nach einem Unfall an freie Werkstätten verweisen und teure Reparaturen nicht erstatten wollen. Diese Weigerung ist nicht in jedem Fall zulässig. Eine Frau war schuldlos in einen Verkehrsunfall verwickelt. Der Schaden war zwar gering, aber sie ließ sicherheitshalber ein Gutachten anfertigen, das mit einigen hundert Euro zu Buche schlug. Als sie von der gegnerischen Versicherung die Erstattung der Kosten für Gutachten und Blechschaden verlangte, wollte die nur einen geringen Teil zahlen. Das Gutachten sei unnötig gewesen und die Frau hätte mit einer günstigeren freien Werkstatt die Kosten niedriger halten können als mit einer teuren Vertragswerkstatt.

AZ.: 322 C 793/11

Bei über drei Jahre alten Fahrzeugen darf die Versicherung einen unfallgeschädigten an eine günstige freie Werkstatt verweisen. So hatte das Amtsgericht München entschieden. Dabei muss die Versicherung ihm konkrete Werkstätten benennen, die gleichwertige Arbeiten leisten, bei

zumutbarer Entfernung. Ein Schadensgutachten bei Bagatellschäden darf der Geschädigte nicht einholen, in diesem Fall reicht ein Kostenvoranschlag. Somit muss also die Reparatur, nicht aber Gutachterkosten erstattet werden.

### Winterliche Straßenverhältnisse

#### Mit Dachlawinen muss gerechnet werden

Parken Sie als KFZ-Fahrer im Winter möglichst nicht in der Nähe von schneebedeckten Hausdächern!

Grundsätzlich sind Hauseigentümer nicht verpflichtet, Dritte vor Dachlawinen mit bestimmten Maßnahmen zu schützen. Anders gelagert ist der Fall nur, wenn (z.B. per Satzung) bestimmte Sicherungsmaßnahmen am Standort vorgeschrieben sind oder außergewöhnliche Umstände vorliegen. Dies zu entscheiden ist allerdings schwierig und abhängig von den örtlichen Schneeverhältnissen und der Beschaffenheit des Gebäudes sowie den ortsüblichen Sicherheitsmaßnahmen. Autobesitzer müssen ihr Fahrzeug bei Schnee außerhalb der Nähe von Hausdächern parken.

LG Bückeburg AZ.: 1 S 49/44

Werden also bewusst falsche Angaben – bspw. bis einschließlich 2011 über die Höhe der Einkünfte eines volljährigen Kindes – gemacht oder der Familienkasse bewusst das Ende oder der Abbruch der Ausbildung eines Kindes nicht mitgeteilt und dadurch zu Unrecht Kindergeld bezogen, liegt eine Steuerhinterziehung vor.

Wenn Eltern dagegen nicht wissen, dass ihr Kind höhere Einkünfte bezogen hat und deshalb falsche Angaben gemacht haben, handeln sie leichtfertig und begehen damit eine Steuerordnungswidrigkeit. Ebenfalls erwähnt werden muss,

dass auch die versuchte Steuerhinterziehung, die bereits bei der Prüfung des Kindergeldantrags und nicht erst im Nachhinein aufgedeckt wird, strafbar ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Sachbearbeiter eine Studienbescheinigung als gefälscht erkennt.

Wenn die Steuerstraftat oder Ordnungswidrigkeit bereits begangen wurde, gibt es die Möglichkeit, durch eine Selbstanzeige Strafbefreiung zu erlangen. In diesem Fall müssen sämtliche unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben bei der Familienkasse in vollem

Umfang berichtet, ergänzt oder nachgeholt werden. Außerdem muss das ungerechtfertigt erhaltene Kindergeld innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist zurückbezahlt werden. Wird für eine leichtfertige Steuerverkürzung eine Geldbuße verhängt, soll diese in der Regel 50 Prozent der Geldstrafe betragen, die bei vorsätzlicher Handlung fällig geworden wäre. Dabei soll etwa bei einem Steuervorteil bis zu 600 Euro grundsätzlich mit einer Verwarnung ohne Verwarnungsgeld geahndet werden, ein Steuervorteil von 1500 Euro mit einem Verwarnungsgeld von 35 Euro.

### Authentifizierungspflicht ab 01.01.2013

Aufgrund einer Änderung in § 6 Abs. 1 Steuerdatenübermittlungsverordnung (StDÜV) ist ab 01.01.2013 die authentifizierte Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen sowie Anträgen auf Dauerfristverlängerung und der Sonderauszahlung zur Umsatzsteuer zwingend vorgeschrieben. Ab diesem Zeitpunkt wird eine einfache elektronische Übermittlung nicht mehr möglich sein. Falls Sie Ihre Steuer(vor-)anmeldungen selbst übermitteln, ist es daher erforderlich, sich auf der Internetseite [www.elsteronline.de/eportal](http://www.elsteronline.de/eportal) zu registrieren.

### ANZEIGE

## Seminare Robert Klein

### Betriebswirtschaftslehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG

4. bis 9. März 2013

Anmeldung unter Telefon 08221-31905

(Mo-Fr. 10-17 Uhr)

oder im Internet:

[www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)

## **Sparen Sie doch, wenn Sie wollen!**

### **Begleithefte für Aufbau Seminare kaufen? nicht notwendig!**

### **Rechnen Sie doch selbst!**

Sie kaufen einmal das staatlich genehmigte, wissenschaftlich geprüfte, leicht zu handhabende SRK-Konzept und erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, die Teilnehmerunterlagen zu kopieren bzw. über eine E-Mail, welche wir Ihnen ohne Mehrpreis zu stellen, die Möglichkeit, so viele Teilnehmerunterlagen, wie Sie für Ihre Seminare benötigen, einfach auszudrucken.

Und das alles für nur 100 € zzgl. Versandkosten 14 € plus 7 % Mehrwertsteuer. Gleich bestellen!

Telefon: 08221-31905

Übrigens: Falls Ihnen eine Behörde oder ein Überwacher in Deutschland sagt, dass Sie nach dem DVR-Konzept arbeiten sollen oder müssen, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

Telefon: 08221-31905

Eine Leseprobe unseres SRK-Konzeptes finden Sie unter [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de) in der Rubrik „Aktuelles“